

Leiter des Preiskoordinierungsorgans (gemäß § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung) ist ab 1. Januar 1986 das vom Amt für Preise herausgegebene Formblatt „Preis Antrag“¹ zu verwenden.

II. Zum Preis Antrag des Betriebes gehören — soweit zutreffend — folgende Anlagen:

1. Beschreibung des Erzeugnisses (soweit nicht bereits im vorbereiteten Preiskarteiblatt enthalten);
2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen; Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preis Antrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;
3. Sofern Extragewinn beantragt wird: Unterlagen über die Ermittlung des beantragten Extragewinns einschließlich des Nachweises der geplanten Selbstkostensenkung (gemäß §§ 11a und 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985);
4. **Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise**
 - **Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit besonderem Ausweis von Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschlägen),**
 - Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten: bei erstmaligem Preis Antrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Ziff. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung;
5. **Preisbildungsunterlagen für Relationspreise**
 - Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (soweit zusätzlich Extragewinn, Gewinn- und Preiszuschläge in Betracht kommen, sind säe gesondert auszuweisen),
 - Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);
6. Nachweis der normativen Produktionsdauer des Erzeugnisses und der Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse;
7. Bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden: Nachweis der Einhaltung der Obergrenzen, Protokoll der Abschluß Verteidigung des Pflichtenheftes. Liegt das Protokoll zum Zeitpunkt des Preis Antrages noch nicht vor, ist es sofort nach der Abschlußverteidigung des Pflichtenheftes dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu übergeben;
8. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung;

9. Angaben zum Vergleichserzeugnis
 - Erzeugnisbeschreibung,
 - Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Preiszuschläge für „Q“, „SL“ und „Gutes Design“, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis),
 - Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);
10. Bei Preis Anträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild aufzuführen ist (entsprechend lfd. Nr. 1 bis 18 des Preisbildes im Formblatt „Preis Antrag“);
11. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung);
12. Für Produktionsmittel:
 - Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;
13. Für Konsumgüter:
 - Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;
14. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.

III. Zum Preisvorschlag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans bzw. zum revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung gehört der Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. anderen Abstimmungspartnern (gemäß § 4 Absätze 2 bis 7 vorstehender Anordnung).“

Anordnung Nr. 2¹ über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung vom 9. Dezember 1985

In Ergänzung der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Sicherung des auf Spitzenleistungen gerichteten wissenschaftlichen Vorlaufs in den Kombinat der Industrie und des Bauwesens einschließlich der Mittel für die vertraglich gebundene Forschungskoperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

¹ Von den volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg unter Vordruck Nr. 093/25 zu beziehen (Sammelbestellungen). Die bis 31. Dezember 1985 geltenden Formblätter sind nicht mehr anzuwenden.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 36 S. 387)